

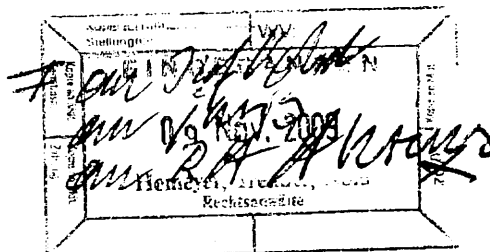


VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer, Nold,
Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, Az: [REDACTED]

gegen

Stadt Kornwestheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim

- Beklagte -

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1./9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Morgott als Berichterstatter am 04. November 2009 beschlossen:

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

Gründe

Die Grundvoraussetzung für die Notwendigerklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren ist, dass überhaupt ein Widerspruchsverfahren eingeleitet wurde, in dem der Kläger durch einen Bevollmächtigten vertreten war. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Klägerin hatte am 10.7.2007 durch ihren Prozessbevollmächtigten zu einem Zeitpunkt Untätigkeitsklage erheben lassen, als noch nicht einmal ein behördlicher Ausgangsbescheid vorgelegen hatte. Ein solcher erging erst nach Klageerhebung unter dem Datum 15.11.2007, worauf die Untätigkeitsklage um den Antrag auf Aufhebung

dieses Bescheids ergänzt wurde. Zugleich legte der Klägervertreter - der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 15.11.2007 entsprechend - mit Schriftsatz vom 22.11.2007 Widerspruch gegen den Bescheid ein. Damit war parallel zum bereits anhängigen Klageverfahren ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt worden. Darauf, dass dieses Widerspruchsverfahren nicht durch den Erlass eines Widerspruchsbescheids abgeschlossen wurde, sondern sich durch das Ergehen eines Urteils im Klageverfahren erledigt hat, kommt es nicht an (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.8.1991 - 11 S 177/91 -, NVwZ-RR 1992, 388).

Für die beantragte gerichtliche Entscheidung kommt es zudem auf die nach subjektiven Kriterien vorzunehmende Beurteilung an, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren „notwendig“ war. Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten schon im Vorverfahren ist dann festzustellen, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Beteiligten nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen. Sie ist nicht nur in schwierigen und umfangreichen Verfahren zu bejahen (vgl. Kopp, VwGO 11. Aufl. § 162 RNr. 18 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden ausländischen Verfahren, das durchaus Probleme aufwarf, die von einem juristischen Laien ohne fachkundige Hilfe nicht hinreichend zu durchschauen sind, gegeben.

Gegen die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren lässt sich nicht einwenden, das Widerspruchsverfahren selbst sei nicht notwendig gewesen. Nachdem die Klägerin bereits eine zulässige Untätigkeitsklage erhoben hatte, war die Einlegung eines Widerspruchs gegen den nach Klageerhebung ergangenen Bescheid vom 15.11.2007 zwar nicht erforderlich um den Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung zu verhindern. Sie war aber gleichwohl notwendig im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Denn sie eröffnete für die Klägerin die Chance, dass die Beklagte bzw. die Widerspruchsbehörde von sich aus ihr Ermessen im Sinne der Klägerin ausüben und dass sie insbesondere angesichts der in § 75 Satz 2 VwGO enthaltenen Wertung unter Umständen sogar früher zu ihren Gunsten entscheiden würde als das Verwaltungsgericht über ihre Klage. Bereits dieser denkbare Zeitgewinn rechtfertigte die Erhebung des Widerspruchs (so: OVG Hamburg, Beschl. v. 16.11.1993 - Bs VII 120/93 -, NVwZ-RR 1994, 621 und VGH Bad.-Württ., a.a.O.). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Klägerin in der Rechtsbehelfsbelehrung zu der Entscheidung vom 15.11.2007 ausdrücklich auf die Einlegung eines Widerspruchs hingewiesen worden war, weshalb sie damit rechnen

musste, dass sich die Beklagte - zu Recht oder zu Unrecht - auf die Bestandskraft des Bescheids berufen würde (VGH Bad.-Württ., a.a.O., Kopp, VwGO, 15. Aufl., § 162 RNr. 16).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Morgott



Ausgefertigt/Beglaubigt

Stuttgart, den

5. Nov. 2009

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Klauda
Klauda, Gerichtssekretärin